

Energielabel und EPREL: Was im Online-Shop sichtbar sein muss

Für energieverbrauchsrelevante Produkte schreibt die EU nicht nur vor, *dass* ein Energielabel gezeigt wird, sondern auch wo es steht, wie es aussieht und wie das Produktdatenblatt erreichbar ist. Dieses Merkblatt fasst die Pflichten des Händlers im Fernabsatz zusammen und benennt die Fehler, die in Shop-Prüfungen am häufigsten auftreten.

Stand: August 2026

Rechtsgrundlage: VO (EU) 2017/1369

Für: Online-Händler

1 Welche Produkte betroffen sind

Die Kennzeichnungspflicht gilt für die Produktgruppen, für die die EU eine eigene delegierte Verordnung erlassen hat. Dazu gehören unter anderem:

- Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler
- Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte und Monitore
- Lichtquellen sowie Backöfen und Dunstabzugshauben
- Raumklimageräte, Lüftungsanlagen, Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter
- **Smartphones und Tablets, verpflichtend seit dem 20. Juni 2025** (VO (EU) 2023/1669)

→ Weitere Produktgruppen, darunter Reifen mit einer eigenen Verordnung und gewerbliche Kühlgeräte, sowie die vollständige Übersicht finden Sie unter listingshield.de/energielabel

Zwei Rollen, zwei Pflichten

Der **Lieferant** (Hersteller oder Importeur) registriert jedes Modell vor dem Inverkehrbringen in der EU-Produktdatenbank EPREL und stellt Label und Produktdatenblatt bereit. Der **Händler** muss beides im Angebot korrekt darstellen. Für die Darstellung im eigenen Shop haftet der Händler auch dann, wenn der Lieferant die Daten unvollständig geliefert hat.

2 Die Pflichten des Händlers im Online-Handel

1 Label in der Nähe des Preises

Bei jedem konkreten Angebot, also sobald ein Preis genannt und der Verkäufer erkennbar ist, muss das Energielabel auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises erscheinen. Zulässig sind zwei Wege: die direkte Darstellung oder die geschachtelte Anzeige über einen Effizienzpfeil (siehe Abschnitt 3).

Art. 6 VO (EU) 2017/1369, Anhang VII

2 Produktdatenblatt zugänglich

Das vom Lieferanten bereitgestellte Produktdatenblatt muss ebenfalls in der Nähe des Preises dargestellt oder über einen Link erreichbar sein. Der Linktext muss „**Produktdatenblatt**“ lauten. Eine Ablage im allgemeinen Downloadbereich genügt nicht.

Art. 6 VO (EU) 2017/1369, Anhang VII

3 Klasse und Spektrum in der Werbung

In jeder visuell wahrnehmbaren Werbung für ein bestimmtes Modell müssen die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der verfügbaren Klassen angegeben werden. Das gilt auch für Kategorie- und Suchergebnisseiten, Newsletter und Anzeigen, unabhängig davon, ob ein Preis genannt wird.

Art. 6 lit. c und d VO (EU) 2017/1369

4 Die richtige Skala

Für die 2021 neu skalierten Produktgruppen gilt die Skala **A bis G**. Darstellungen mit A+, A++ oder A+++ sind dort seit der Umstellung nicht mehr zulässig und fallen in Prüfungen sofort auf.

Produktspezifische delegierte Verordnungen

3 Die geschachtelte Anzeige: der Effizienzpfeil

Die meisten Shops zeigen nicht das vollständige Label, sondern den Effizienzpfeil, der es auf Klick öffnet. Das ist zulässig, aber an genaue Bedingungen geknüpft. Die Details stehen in der jeweiligen produktspezifischen Verordnung, für Smartphones und Tablets etwa in Anhang VIII der VO (EU) 2023/1669.

- ✓ Der Pfeil trägt die **Farbe der Energieeffizienzklasse** des jeweiligen Produkts.
- ✓ Der Klassenbuchstabe steht in **Weiß, in Calibri fett, in der Schriftgröße des Preises**.
- ✓ Das **Spektrum der verfügbaren Klassen** wird in Schwarz angegeben, also etwa „A bis G“, nicht nur der eigene Buchstabe.
- ✓ Der Pfeil steht **in unmittelbarer Nähe des Preises**, nicht in der Bildergalerie und nicht erst in den technischen Daten.
- ✓ Klick, Mouse-over oder Berührung öffnen das **vollständige Label** mit üblicher Schließfunktion. Das Produktdatenblatt ist direkt dargestellt oder über einen Link mit dem Text „Produktdatenblatt“ erreichbar.

→ Die vollständigen Gestaltungsvorgaben, etwa zu Umrandung und Ausrichtung des Pfeils, finden Sie unter listingshield.de/energielabel

4 Die häufigsten Fehler

HÄUFIG ANZUTREFFEN	WAS VERLANGT WIRD
„Energieeffizienzklasse: C“ als reine Textangabe in den technischen Daten	Grafische Pfeildarstellung mit Klasse und Spektrum, in der Nähe des Preises
Pfeil zeigt nur den eigenen Buchstaben	Das Spektrum der verfügbaren Klassen gehört dazu, damit die Einordnung erkennbar ist
Label liegt als Bild zwischen den Produktfotos in der Galerie	Nähe zum Preis, nicht Nähe zum Produktbild
Datenblatt liegt als PDF im Downloadbereich, benannt „Datenblatt“ oder „Specs“	Erreichbar über einen Link mit dem Text „Produktdatenblatt“
Kategorie- und Suchergebnisseiten ohne jede Klassenangabe	Auch das ist visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Modell
Smartphones und Tablets ohne Label, weil die Pflicht neu ist	Verbindlich für Geräte, die seit dem 20. Juni 2025 erstmals in der EU in Verkehr gebracht werden

5 Woher Label und Datenblatt kommen

Beides stammt aus **EPREL**, der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung. Der Lieferant muss jedes Modell dort registrieren, bevor es in der EU in Verkehr gebracht wird. EPREL erzeugt daraus das Label mit QR-Code, über den Verbraucher den öffentlichen Datenbankeintrag aufrufen können.

- ✓ Der Lieferant ist verpflichtet, Ihnen die **EPREL-Registrierungsnummer** zugänglich zu machen, etwa in Angeboten, Katalogen oder auf Rechnungen.
- ✓ Fordern Sie die Nummer aktiv an, wenn sie fehlt. Ohne sie lassen sich Label und Datenblatt keinem Modell zweifelsfrei zuordnen.
- ✓ Der öffentliche Teil der Datenbank ist unter **eprel.ec.europa.eu** frei zugänglich und eignet sich zur Gegenprobe.
- ✓ Prüfen Sie bei Modellpflegen und Nachfolgemodellen, ob das im Shop hinterlegte Label noch zum tatsächlich gelieferten Modell gehört.

6 Was bei Verstößen droht

Abmahnung

Wirtschaftsverbände und qualifizierte Einrichtungen können kostenpflichtig abmahnen und Unterlassung verlangen

Verfahren

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder prüfen Online-Angebote und leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein

50.000 €

Mögliches Bußgeld bei Verstößen gegen die Kennzeichnungs- und Informationspflichten (§ 8 EnVKV i. V. m. § 15 Abs. 1 EnVKG)

Eine Einschränkung, die oft übersehen wird

Für Verstöße gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr können **Mitbewerber** seit Dezember 2020 keinen Ersatz der Abmahnkosten mehr verlangen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG). Bei einer erstmaligen Abmahnung kann von kleineren Unternehmen zudem keine Vertragsstrafe gefordert werden (§ 13a Abs. 2 UWG). Der Unterlassungsanspruch selbst bleibt davon unberührt, und Wirtschaftsverbände sowie qualifizierte Einrichtungen sind von der Einschränkung nicht erfasst.

7 Selbsttest in fünf Minuten

- 1 Öffnen Sie die Produktseite eines kennzeichnungspflichtigen Geräts.
- 2 Steht in unmittelbarer Nähe des Preises ein farbiger Effizienzpfeil mit Klassenbuchstabe **und** Spektrum, und öffnet ein Klick darauf das vollständige Label?
- 3 Gibt es einen Link mit dem Text „Produktdatenblatt“, der das Datenblatt öffnet?
- 4 Zeigt auch die Kategorie- oder Suchergebnisseite die Klasse an, und stimmt die Skala (A bis G statt A+++ bis D)?
- 5 Wiederholen Sie den Test am Smartphone und prüfen Sie gezielt Lichtquellen sowie Smartphones und Tablets. Dort sind die Lücken erfahrungsgemäß am größten.

Prüfen Sie Ihren eigenen Shop, kostenfrei

Tragen Sie Ihre Shop-Adresse ein. Der Scan prüft Ihre Produktseiten unter anderem darauf, ob Energielabel und Produktdatenblatt vorhanden sind, und zeigt an, welche Seiten betroffen sind. Der Scan ist kostenfrei und vollständig, es werden keine Befunde zurückgehalten.

Jetzt kostenfrei prüfen →

Rechtsgrundlagen und Quellen: Verordnung (EU) 2017/1369 (Rahmen Energieverbrauchskennzeichnung), insbesondere Art. 4, Art. 6 und Anhang VII. Produktspezifische delegierte Verordnungen, unter anderem (EU) 2019/2013 (Displays), 2019/2014 (Waschmaschinen), 2019/2015 (Lichtquellen), 2019/2016 (Kühlgeräte), 2019/2017 (Geschirrspüler), 2023/1669 (Smartphones und Tablets), 2020/740 (Reifen). EnVKG und EnVKV. UWG, §§ 13, 13a. EPREL: eprel.ec.europa.eu.

Hinweis: Dieses Merkblatt gibt den Rechtsstand August 2026 in zusammengefasster Form wieder. Es dient der ersten Orientierung, stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Herausgeber: EU ListingShield, ein Angebot der Next Commerce. Die Weitergabe und Vervielfältigung für die Arbeit von Kammern, Verbänden und deren Mitgliedsunternehmen ist ausdrücklich gestattet.